

Die directen Steuern

der

Livländischen Bauergemeinden

im Jahre 1871.

Aus dem Material des Livländischen ritterschaftlichen statistischen
Büreaus zusammengestellt

von

Fr. v. Jung-Stilling,

Secretair der statistischen Abtheilung des Livländischen Landraths-Collegiums.

Acc. 42, 722

BIBLIOTHE
ACADEM
DORPAT

RIGA.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1875.

Inhalt.

Vorwort	pag. V
I. Capitel. Allgemeine Vorbemerkung	„ 1
Das Zahlenverhältniss der besitzlichen zu den nicht besitzlichen Gliedern des Gemeinde-Ausschusses; das Verhältniss der Grundsteuern zu den Personalsteuern; der Werth des steuerpflichtigen Landes; die steuerpflichtige und zahlungsfähige Bevölkerung.	
II. Capitel. Die Geldsteuern	„ 6
Die in Summa erhobenen Geldsteuern; deren Gliederung als Personal- und Grundsteuern; die durchschnittliche Steuerquote pro Kopf und pro Thaler; die Extreme der Besteuerung; die Besteuerung der Privat- und Kronsgüter; die Bestimmung der Geldsteuern; die Gemeinde-Abgaben im engeren Sinn; deren Durchschnitt und Extreme.	
III. Capitel. Die Natural-Leistungen	„ 14
Die in Summa erhobenen Natural-Leistungen; deren Gliederung als Personal- und Grundsteuern; die durchschnittliche Steuerquote pro Kopf und pro Thaler; die Extreme der Besteuerung; die Bestimmung der Natural-Leistungen.	
IV. Capitel. Die Gesamtbesteuerung	„ 18
Die Gesamtsumme der Steuern; deren Gliederung als Geld-Abgaben und Natural-Leistungen; die durchschnittliche Steuerquote pro Kopf und die Extreme; die durchschnittliche Besteuerung des steuerpflichtigen Landes und die Extreme.	
Anhang. Das bäuerliche Gemeinde-Vermögen in Livland im Jahre 1871.	

Vorwort.

Die der nachstehenden Darstellung zu Grunde liegenden Angaben sind einer Enquête entnommen, welche im Jahre 1872 von dem ritterschaftlichen statistischen Bureau in Betreff der bäuerlichen Gemeindeabgaben veranstaltet und derart durchgeführt wurde, dass eine jede einzelne Gemeinde-Verwaltung die von derselben im Jahr 1871 erhobenen Steuern nach deren Erhebungsmodus und Bestimmung einzeln aufzuführen musste, wonach diese Angaben von einem in jedem Kirchspiel dazu erwählten Vertrauensmann controlirt und darauf dem statistischen Bureau eingesandt wurden. Daher darf denn auch das auf diesem Wege eingesammelte Material in Betreff seiner Zuverlässigkeit als sehr brauchbar bezeichnet werden — leider aber nicht als vollständig, da unter den 107 ländlichen Kirchspielen Livlands von den Gemeinden von 4 Kirchspielen (und zwar von Allasch-Wangasch, Burtneck, Dorpat und St. Jacobi mit Kerkau) keine Berichte eingegangen waren, während die Gemeinden eines Kirchspiels (Rodenpois) ihre Angaben so spät machten, dass dieselben nicht mehr berücksichtigt werden konnten; ausserdem aber waren auch für drei einzelne Gemeinden anderer Kirchspiele (und zwar Fehren, Eeck und Kühno) die betreffenden Berichte nicht zu erlangen, so dass von 754 Gemeinden Livlands die nachstehende Darstellung nur 698 Gemeinden umfasst.

Wenn daher die absoluten Zahlen der aufgebrachten Abgaben nicht ganz vollständig, sondern unter ihrer wirklichen Höhe zurückgeblieben sind, so verdienen doch die aus denselben berechneten Durchschnitte und sonstigen Resultate vollständiges Zutrauen, da bei der grossen Zahl der vorliegenden Angaben die fehlenden Berichte kaum an jenen Resultaten würden etwas Wesentliches zu ändern im Stande gewesen sein.

Eine andere Ungenauigkeit der vorliegenden Arbeit beruht darauf, dass ein grosser Theil der von den Gemeinden aufgebrachten Leistungen, und zwar die Naturalleistungen, in Geld umgerechnet werden mussten — eine unvermeidliche Nothwendigkeit,

aber jedenfalls ein Missstand in Betreff der Exactheit der Angaben, da sich Naturalleistungen unter gar keiner Bedingung genau in Geld abschätzen lassen. Um nun aber diesen Umrechnungen wenigstens soweit als irgend möglich die so wünschenswerthe Genauigkeit zu verleihen, wurden vor der Berechnung aus den verschiedenen Ordnungsgerichts-Bezirken Livlands betreffende Preisaufgaben eingesammelt und darnach von einer Versammlung mit den in den verschiedenen Kreisen herrschenden Verhältnissen vertrauter Landwirthe beprüft, wonach allerdings zu erwarten stand, dass die den betreffenden Berechnungen zu Grunde zu legenden Preise wenigstens möglichst annähernd einen richtigen Massstab für die betreffenden Naturalleistungen abgeben würden. Trotzdem aber gelang es nicht, einen zutreffenden Massstab für die Höhe der Wegebauast zu finden, so dass es im Interesse der Zuverlässigkeit des zur Darstellung gebrachten Materials geboten schien, diese Leistungen bei Seite zu lassen und die bauerlichen Gemeindeabgaben mit Ausschluss der Wegebauast zu berechnen.

Nicht viel weniger schwierig, als die Berechnung der Naturalleistungen, war die Abgrenzung der einzelnen Abgaben als Reichssteuern, Landesprästande, Kirchspielsbeiträge und Gemeindeabgaben. Es existirt bei uns kein bestimmtes Gesetz, welches in dieser Beziehung das Wesen und den Charakter der einzelnen Steuern, namentlich insoweit als dieselben Naturalleistungen sind, präcisirt, während eine rein theoretische Gliederung derselben im concreten Fall so lange ganz bedeutungslos, ja unmöglich war, als nicht die Praxis mit der theoretischen Doctrin übereinstimmte. Man könnte ja von einem theoretischen Standpunkte aus sehr wohl definiren, was in einem gegebenen Fall Reichs-, Provinzial-, Kirchspiels- und Gemeindesteuern sein sollten — die Wirklichkeit aber hat sich um dieses „Soll“ nie gekümmert, und je nach den localen Verhältnissen werden behufs Befriedigung eines und desselben gesellschaftlichen Bedürfnisses in dem einen Staat Reichssteuern erhoben, wo in einem anderen Provinzial- oder Gemeindesteuern verlangt werden. Deshalb kann im concreten Fall nicht das Object, zu dessen Gunsten eine Steuer erhoben wird, für das Wesen der Abgabe als Reichs-, Provinzial- oder Gemeindesteuer entscheidend sein — zumal es fast unmöglich ist, die Grenze zwischen „Staatszwecken“ und „Provinzialbedürfnissen“ stets scharf zu ziehen, — vielmehr scheint für das Wesen einer Steuer als Reichs-, Provinzial-, Kirchspiels- oder Gemeinde-Abgabe viel bezeichnender zu sein, von wem dieselbe auferlegt werden darf und wer dieselbe verwaltet. Liegt die selbstständige Verwaltung irgend eines staats- oder volkswirtschaftlichen Gebiets in den Händen einer Commune und hat diese durch eine, wenn auch erst durch höhere Regierungsorgane zu bestätigende, Selbstbesteuerung die erforderlichen Mittel für jene Verwaltung aufzubringen, so wird diese Steuer, gleichviel ob deren Zweck Schule oder Kirche, Wegebau oder Poststationen betrifft, jedenfalls nur als Communalsteuer aufzufassen

sein, während andererseits jede Besteuerung zum Zweck des Unterhalts von Institutionen, deren Verwaltung im Staat centralisirt ist, unter allen Umständen und auch dann noch als Reichssteuer gelten muss, wenn die Repartition communalen Organen überlassen ist. Bei den Reichssteuern wird von der Commune nur die Ableistung der Steuer und höchstens deren Repartition und Erhebung verlangt — ist dieses geschehen, so hört die Thätigkeit der Commune für diese Steuer auf; bei den Communalsteuern dagegen beginnt erst recht eigentlich die Thätigkeit der Commune für das Gebiet, zu dessen Gunsten die Steuer erhoben wurde, nach der Repartition und Erhebung derselben, und hört erst auf, wenn der betr. Betrag verausgabt ist.

Was nun aber für die Communalabgaben (Gemeindesteuern) gilt, gilt auch für die Provinzialabgaben (Landesprästandes) und Kirchspielsbeiträge, und habe ich demnach in der nachstehenden Statistik der directen Abgaben der Bauergemeinden Livlands zu den

Reichssteuern gerechnet: die Reichskopfsteuer, die Rekrutensteuer, die Militair-Einquartierung und die für „Podwodden“ aufgebrachten Leistungen;

als Provinzialabgaben (Landesprästandes) sind bezeichnet: die Beiträge zu den Kirchspielsgerichts-Gehalten, Reparaturen und Lieferungen für die Post-Stationen, die von den Ordnungs-Gerichten requirirten Schiesspferde, die Anfertigung von Werstpfeilen, die Holz- und Strohlieferungen für's Kronsgefängniss und die Arrestanten-Transporte;

als Kirchspielsbeiträge sind aufgenommen: die Leistungen für die Kirche, den Pastor, Küster und Glöckner, für die Parochialschule und den Parochial-Schullehrer, für den Arzt, die Apotheke und die Hebamme und für den Kirchspiels-Briefträger;

zu den Gemeindeabgaben endlich sind gezählt: die Kosten der Gemeinde-Verwaltung (d. h. Gagen der Gemeinde-Beamten und Kanzleibedürfnisse), Feuer-Assecuranz für das Gemeindehaus, Kosten der Gebietsschule, resp. des Lehrers, die Armenpflege, die Anfertigung der Umschreibungslisten, die Kosten für die Gouvernements-Zeitung, Gemeindebauten und die Unterstützungen von Gemeindebeamten.

Schliesslich habe ich noch einem Einwand zu begegnen, der bereits während meiner Arbeit gegen dieselbe laut geworden ist, nämlich, dass die nachstehenden Resultate lediglich die Ergebnisse der Untersuchung eines einzelnen Jahres sind. Das ist nun allerdings richtig; aber einestheils hätte die Erhebung und Verarbeitung des erforderlichen Materials für eine längere Zeitperiode, die Kräfte des ritterschaftlichen statistischen Bureaus für Jahre so ausschliesslich beansprucht, dass dasselbe ausser Stande gewesen wäre, daneben die ihm auch noch auf anderen Gebieten zugewiesenen Arbeiten zu erledigen, während andererseits allerdings erwartet werden durfte, dass bei einem so ausgedehnten Beobachtungsfeld, als die

Kassenabschlüsse von 698 Gemeinden bieten, die einzelnen Abnormitäten, die ja allerdings in dem einzelnen Jahr bei einzelnen Gemeinden hervortreten müssen, auf das Gesamtergebnis ohne Einfluss bleiben würden! Dass einzelne Extreme in der Besteuerung einzelner Gemeinden darin ihre Erklärung finden, dass diese letzteren gerade im Jahre 1871 besonders grosse Bauten auszuführen hatten oder besonders mit der Stellung von Schiesspferden u. s. w. überlastet waren, ist ja ganz wahr; aber in anderen Jahren wären es wieder andere Gemeinden gewesen, welche unter solchen, durch die Natur der Verhältnisse bedingten wechselnden Lasten hätten leiden müssen, während so und so viele Gemeinden auch im Verlauf von 5 Jahren ohne solche besonders grosse Leistungen auf einzelnen Gebieten durchgekommen sein werden. Die nachstehende Arbeit erhebt ja auf nichts Anderes Anspruch, als die Besteuerungs-Verhältnisse unseres Bauerstandes für ein einzelnes Jahr, und zwar für das Jahr 1871, zu beleuchten, und geht von der Voraussetzung aus, dass das Jahr 1871 in keinerlei Weise besonders abweichende Verhältnisse in der Besteuerung aufweist, vielmehr im Grossen und Ganzen Zustände repräsentirt, wie sie mehr oder weniger sich alle Jahre, bald hier, bald dort, wiederholen.

Dass die vorliegende Arbeit mit gar manchen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat, die zu überwinden mir vielleicht nicht stets gelungen ist, dürfte aus dem vorstehend Angeführten sich wohl von selbst ergeben — ein billiges Urtheil wird aber nicht übersehen können, dass es der erste Schritt auf ein bisher bei uns ganz uncultivirtes statistisches Gebiet ist, welchen ich hiermit versucht habe; trotzdem aber hoffe ich, dass das Interesse an dem Inhalt der Arbeit durch die angeführten Mängel derselben nicht leiden wird.

Januar 1875.

Fr. v. Jung-Stilling,

Secretair der statist. Abtheilung des Livl. L.-C.

I. Capitel.

Allgemeine Vorbemerkung.

Die von den Livländischen Bauergemeinden aufgebrauchten sog. directen Abgaben zerfallen in 2 Kategorien, und zwar:

- 1) in solche, welche in Geld, und
- 2) in solche, welche in natura geleistet werden;

die Steuerquellen aber, welche für diese Abgaben in Anspruch genommen werden, sind

- a. eine Personalsteuer und
- b. eine Grundsteuer.

Die Personalsteuer wird stets als Kopfsteuer, die Grundsteuer in der Regel pro Thaler*) des steuerpflichtigen Landes**), ausnahmsweise aber auch, und zwar namentlich auf den Kronsdomainen, pro Lofstelle oder nach den Kaufsummen der verkauften Gesinde repartirt.

Für die Gemeindesteuern im engeren Sinne, d. h. für die Steuern zum Besten der eigenen Gemeindebedürfnisse, steht es den Gemeinde-Verwaltungen frei, den

*) Der seit alter Zeit in Livland übliche Kataster stützt sich auf den „Haken Bauerland“ à 80 Thaler zu 90 Groschen. „König Karl XI. (von Schweden) ertheilte den 7. Februar 1687 der zur Revision der Livländischen Haken verordneten Commission die Instruction, nach welcher ein Haken Landes einer nach der Güte des Bodens wechselnden Fläche Bauerlandes gleich sein sollte. Aecker und Buschländer wurden nach festen Regeln einer Bonitirung in 4 Classen unterworfen; eine Tonnstelle (= 1,4 Lofstellen) Ackerlandes I. Classe wurde = 1 Thaler (eine Tonnstelle II. Classe = 75 Groschen, III. Classe = 60 Groschen und IV. Classe = 45 Groschen) angeschlagen und verordnet, dass 60 Thaler = 1 Haken sein sollten.“ „1809, wo alle Leistungen der Bauern sowohl, als alles nutzbare, in ihren Händen befindliche Land einer genauen Schätzung und Feststellung unterliegen sollte, wurden auch die Wiesen ihrem Ertrage nach in 4 Classen gesondert und 1 Tonnstelle derselben zu je $16\frac{7}{8}$, $11\frac{1}{4}$, $8\frac{7}{16}$ und $5\frac{5}{8}$ Groschen veranschlagt. Damit aber hierdurch die Hakenzahl der Güter nicht stiege, wurde fortan 1 Haken = 80 Thaler gesetzt und verordnet, dass die Wiesen (nebst Gärten) auf je 60 Thaler Aecker und Buschland: 20 Thaler betragen sollten.“ (C. Hehn: Die Intensität der Livländischen Landwirtschaft. Dorpat 1858, pag. 10 und 12.)

**) Der gesammte Livländische cultivirte Grund und Boden zerfällt heute in sog. steuerpflichtiges Gehorchsland (Bauerland) und sog. steuerfreies Hofsländ; d. h. das sog. steuer-

einen oder anderen bezeichneten Besteuerungsmodus zu wählen*); für die Reichs-, Provinzial- (Landes-) und Kirchspiels-Abgaben dagegen bestimmen die betreffenden Autoritäten, ob eine Kopf- oder eine Grundsteuer zu zahlen ist. Trotzdem aber kommt es nicht selten vor, dass eine solche Bestimmung nicht eingehalten wird und dass dem Grund und Boden auferlegte und im Laufe der Zeit bereits zu Reallasten gewordene Natural-Leistungen von den Gemeinde-Verwaltungen mit Geld abgelöst und sodann durch eine Kopfsteuer aufgebracht werden, während in anderen Gemeinden ursprüngliche Kopfsteuern auf den Grund und Boden übergewälzt sind.

Man ist bei uns sehr geneigt anzunehmen, dass die stärkere Heranziehung des Grund und Bodens oder die höhere Inanspruchnahme der Personalsteuern in den einzelnen Gemeinden je davon abhängig ist, ob in dem diese Steuern decretirenden resp. repartirenden Gemeinde-Ausschuss mehr oder weniger Gesindeswirthe, d. h. Inhaber des steuerpflichtigen Landes, vertreten sind, welchen dann im ersteren Falle die Tendenz zugeschrieben wird, möglichst alle Steuern pro Kopf der Gemeindeglieder zu repartiren, während letzteren Falles, d. h. dort, wo die Knechte die Majorität im Gemeinde-Ausschuss haben, fast alle Steuern dem Grund und Boden zugewiesen

freie Hofsländ wird (wenn auch mit anderen Abgaben) grade ebenso besteuert, als das sog. steuerpflichtige Gehorchsländ — dieses Letztere bildet aber den Massstab für die Besteuerung des Hofsländes. Als noch der gesammte Grund und Boden im Eigenthum der Rittergutsbesitzer war und mit Frohne und Leibeigenschaft gewirthschaftet wurde, ward auf einen jeden Haken Gehorchsländes, welcher nach den derzeitigen wirthschaftlichen Verhältnissen dem Gutsbesitzer nur eine bestimmte Arbeitskraft zur Disposition stellte, ein entsprechender Theil Hofsländ gerechnet, so dass zu einem Haken steuerpflichtigen Landes, eo ipso ein gewisses cultivirtes Hofareal gehörte und demgemäss unter einem „Haken“ steuerpflichtigen Landes stets Hof- und Gehorchsländ verstanden wurde. Als nun aber durch die Bauer-Verordnung von 1804 die Frohne der Bauerschaft (pro Haken und Thaler) normirt wurde, wurden auch die öffentlichen Leistungen ausdrücklich nur der Bauerschaft auferlegt und nach Massgabe des in ihren Händen befindlichen Gehorchsländes vertheilt und als 1819 die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte, ward gesetzlich bestimmt, dass die öffentlichen Leistungen in Livland auch in Zukunft nur vom Gehorchsländ der Bauern getragen werden sollten. Damit war denn die Trennung des Hofsländes vom Gehorchsländ in Beziehung auf die Ableistung der Steuern vollzogen, gleichzeitig aber auch für die Zukunft, und zwar mit dem Eintritt des bäuerlichen Grundeigenthums, der Regierung der Impuls dazu gegeben, die Besteuerung des Gehorchsländes (d. h. des nunmehr allein steuerpflichtigen Landes) ihrer Controle zu unterziehen; der Livländische Landtag aber verlor das Recht, ohne Genehmigung der Regierung das Gehorchsländ (das steuerpflichtige Land) mit neuen Abgaben zu belasten. Seitdem ist der Landtag gezwungen, alle Abgaben, welche von der Regierung nicht ausdrücklich bestätigt worden sind (die sog. Willigungen) von dem sog. steuerfreien Hofsländ zu erheben und dieselben, in Ermangelung eines anderen Massstabes, nach dem Verhältniss des zum Rittergut gehörigen steuerpflichtigen Landes, auf das sog. steuerfreie Hofsländ zu vertheilen.

*) In einzelnen Gemeinden werden zur Befriedigung gewisser Gemeinde-Bedürfnisse auch die Gebiets-, Armen- und Dienstboten-Cassen resp. die Gemeinde-Magazine herangezogen, jedoch sind die aus diesen bestrittenen Summen, wie wir weiter unten finden werden, überaus unbedeutend.

werden sollen. Diese Annahme erweist sich aber nach den uns vorliegenden Zahlen im Allgemeinen als irrig. Es waren nämlich von den sämtlichen Gliedern der Gemeinde-Ausschüsse:

im Rigaschen Kreise	50,8	Procent	besitzlich,
„ Wolmarschen Kreise	50,3	„	„
„ Wendenschen Kreise	50,0	„	„
„ Walkschen Kreise	50,4	„	„
„ Dorpatschen Kreise	53,0	„	„
„ Werroschen Kreise	55,5	„	„
„ Pernauschen Kreise	51,7	„	„
„ Fellinschen Kreise	52,8	„	„

während von den gesammten Steuern der Gemeinden repartirt waren:

	pro Thaler steuerpflichtigen Landes:	pro Kopf der Zahlungsfähigen:
im Rigaschen Kreise	29,2 Procent,	66,8 Procent,
„ Wolmarschen Kreise	28,6 „	68,7 „
„ Wendenschen Kreise	28,5 „	69,8 „
„ Walkschen Kreise	25,2 „	74,1 „
„ Dorpatschen Kreise	35,1 „	64,4 „
„ Werroschen Kreise	29,6 „	70,1 „
„ Pernauschen Kreise	25,5 „	74,3 „
„ Fellinschen Kreise	33,4 „	66,3 „

überhaupt 29,1 Procent, 68,9 Procent,

so dass ein directer Zusammenhang zwischen der höheren oder niederen Besteuerung des Bodens oder der kopfststeuerpflichtigen Bevölkerung und dem Uebergewicht der besitzlichen oder besitzlosen Gemeinde-Ausschussglieder im Allgemeinen hieraus durchaus nicht zu entnehmen ist. Ebensowenig ist aber dieser Zusammenhang für die lediglich vom Gemeinde-Ausschuss abhängigen Gemeindesteuern im engeren Sinn nachweisbar, da von der Gesamtsumme dieser Gemeindeabgaben repartirt wurden:

	pro Kopf:	pro Thaler:
im Rigaschen Kreise	54,9 Procent,	34,8 Procent,
„ Wolmarschen Kreise	56,7 „	35,0 „
„ Wendenschen Kreise	60,3 „	35,4 „
„ Walkschen Kreise	68,1 „	30,2 „
„ Dorpatschen Kreise	44,9 „	54,8 „
„ Werroschen Kreise	57,1 „	42,8 „
„ Pernauschen Kreise	55,2 „	43,9 „
„ Fellinschen Kreise	46,2 „	53,2 „
überhaupt	55,5 Procent,	41,1 Procent,

und demnach auch hier nicht in den Gemeinden der Kreise, wo die besitzlichen Ausschussglieder vorwiegen (wie z. B. im Werroschen), das Maximum der Kopfsteuern, oder dort, wo die besitzlosen Ausschussglieder rel. prävaliren (wie z. B. im Wendenschen oder Walkschen), das Maximum der Grundsteuern auftritt. Und das ist auch sehr erklärlich, wenn man das gesammte Steuersystem Livlands in's Auge fasst, welches ganz unabhängig von den durch die bauerlichen Gemeindeglieder auf-gebrachten Leistungen, die Befriedigung fast aller übrigen Provinzial-, Kreis- und Kirchspiels-Bedürfnisse dem Grund und Boden auferlegt, wodurch diese Steuerquelle bereits so angespannt ist, dass die Gemeinde-Ausschüsse über dieselbe nur sehr beschränkt disponiren können. Doch hiervon später!

Die Basis der Grundsteuer-Erhebung bildet in Livland, wie schon angeführt, der Thaler steuerpflichtigen Landes, und zwar repräsentiren die unserer Unter-suchung zu Grunde liegenden Gemeinden (vergl. hierüber das Vorwort) einen Thalerwerth von 614,663 Thalern $71\frac{7}{8}$ Groschen, von welchen (mit Hinweglassung der Bruchtheile der Groschen) fallen:

auf den Rigaschen Kreis	65,336 Thaler	34 Groschen,
„ „ Wolmarschen Kreis	75,156 „	71 „
„ „ Wendenschen Kreis	105,674 „	73 „
„ „ Walkschen Kreis	82,404 „	79 „
„ „ Dorpatschen Kreis	106,022 „	23 „
„ „ Werroschen Kreis	65,106 „	69 „
„ „ Pernauschen Kreis	41,661 „	30 „
„ „ Fellinschen Kreis	73,300 „	50 „

Die Gesammtzahl der männlichen kopfsteuerpflichtigen Bevölkerung in eben denselben Gemeinden betrug im Jahre 1871: 304,670 Seelen, und zwar:

im Rigaschen Kreise	35,216 Personen,
„ Wolmarschen Kreise	33,995 „
„ Wendenschen Kreise	47,284 „
„ Walkschen Kreise	38,166 „
„ Dorpatschen Kreise	51,805 „
„ Werroschen Kreise	32,640 „
„ Pernauschen Kreise	27,634 „
„ Fellinschen Kreise	37,930 „

zahlungsfähig waren aber von diesen nur 188,682 Personen oder 61,9 Procent der Kopfsteuerpflichtigen, und zwar:

im Rigaschen Kreise	21,734 Personen oder 61,7 Procent der Revisionsbevölkerung,
„ Wolmarschen Kreise	21,273 „ „ 62,5 „ „
„ Wendenschen Kreise	30,806 $\frac{1}{2}$ „ „ 65,1 „ „

im Walkschen Kreise . .	23,816	Personen	oder	62,4	Procent	der	Revisionsbevölkerung,
„ Dorpatschen Kreise .	32,020	„	„	61,7	„	„	„
„ Werroschen Kreise . .	19,461	„	„	59,6	„	„	„
„ Pernauschen Kreise . .	17,200	„	„	62,2	„	„	„
„ Fellinschen Kreise . .	22,371 ^{1/2}	„	„	58,9	„	„	„

Das Verhältniss der Zahlungsfähigen zu den Zahlungspflichtigen ist hiernach in allen Kreisen sehr gleichartig und dasselbe ändert sich auch nur höchst ausnahmsweise, wenn man statt der Kreise die einzelnen Kirchspiele mit einander vergleicht; solche entschiedene Ausnahmen bilden nur das Kirchspiel Dünamünde, wo 74,8 Procent, und die Kirchspiele Lais, wo 54,5 Procent, Oberpahlen, wo 54,8 Procent, und Pillistfer, wo 51,6 Procent der Steuerpflichtigen zahlungsfähig waren. In einzelnen Gemeinden dagegen begegnet man (allerdings auch nur ausnahmsweise) sehr bedeutenden Schwankungen in Betreff des Verhältnisses der zahlungsfähigen zu der zahlungspflichtigen Bevölkerung, — Schwankungen, welche in einem Fall sogar nur 31 Procent der örtlichen Revisionsbevölkerung als zahlungsfähig aufweisen und welche aus nachstehender Uebersicht sich ergeben:

	Es waren von der örtlichen Revisionsbevölkerung zahlungsfähig:				
	31 pCt. bis 50 pCt. (incl.)	über 50 pCt. bis 75 pCt. (incl.)	über 75 pCt.	Die Angabe fehlte.	Summa.
	in Gemeinden				
des Rigaschen Kreises	5	82	8	—	95
„ Wolmarschen Kreises . .	3	81	5	—	89
„ Wendenschen Kreises . .	2	94	10	—	106
„ Walkschen Kreises	4	80	4	1	89
„ Dorpatschen Kreises . . .	2	116	5	—	123
„ Werroschen Kreises	2	74	—	—	76
„ Pernauschen Kreises	1	48	—	—	49
„ Fellinschen Kreises	5	65	1	—	71
In Summa	24	640	33	1	698

II. Capitel.

Die Geldsteuern.

Die Gesamtsumme der von den Livländischen Bauergemeinden in Geld aufbrachten Abgaben betrug 1,057,502 Rbl. 14¹/₁₂ Kop., von denen:

vom Rigaschen Kreise	131,890 Rbl.	17 ¹ / ₄ Kop.
„ Wolmarschen Kreise	111,831	„ 80 ¹ / ₂ „
„ Wendenschen Kreise	183,753	„ 59 ³ / ₄ „
„ Walkschen Kreise	139,606	„ 93 ⁷ / ₁₂ „
„ Dorpatschen Kreise	167,957	„ 72 ¹ / ₄ „
„ Werroschen Kreise	117,797	„ 9 ¹ / ₄ „
„ Pernauschen Kreise	84,477	„ 71 ³ / ₄ „
„ Fellinschen Kreise	120,187	„ 9 ³ / ₄ „

aufgebracht wurden. Von diesen Summen waren:

1,003,524 Rbl.	47 ⁵ / ₆ Kop.	als Kopfsteuer,
38,236 „	32 ¹ / ₂ „	als Grundsteuer und
15,741 „	33 ³ / ₄ „	aus anderen Quellen

erhoben, und zwar:

	als Kopfsteuer:		als Grundsteuer:		aus den anderen Quellen:	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
im Rigaschen Kreise	119,459	41 ¹ / ₄	5,956	62 ¹ / ₂	6,474	13 ¹ / ₂
„ Wolmarschen Kreise . .	106,281	83 ¹ / ₄	2,707	24	2,842	73 ¹ / ₄
„ Wendenschen Kreise . .	169,255	47 ³ / ₄	10,684	77	3,813	35
„ Walkschen Kreise	135,633	32 ⁷ / ₁₂	3,134	93	838	68
„ Dorpatschen Kreise . . .	160,451	59 ¹ / ₄	6,470	13	1,036	—
„ Werroschen Kreise	115,046	76 ³ / ₄	2,391	73 ¹ / ₂	358	59
„ Pernauschen Kreise . . .	80,933	90 ³ / ₄	3,518	81	25	—
„ Fellinschen Kreise	116,462	16 ¹ / ₄	3,372	8 ¹ / ₂	352	85

Demnach liegt der Schwerpunkt der von den Gemeinden in Geld zu leistenden Abgaben so gut wie ausschliesslich in der Kopfsteuer, welche 94,8 Procent jener beträgt, während nur 3,6 Procent auf Rechnung der Grundsteuer und 1,5 Procent auf Rechnung anderer Quellen zu setzen sind.

Dieses Verhältniss wiederholt sich in allen einzelnen Kreisen, da von diesen Geldabgaben:

	als Kopfsteuer:	als Grundsteuer:
im Rigaschen Kreise	90,5 Procent,	4,5 Procent,
„ Wolmarschen Kreise	95,0 „	2,4 „
„ Wendenschen Kreise	92,1 „	5,8 „
„ Walkschen Kreise	97,1 „	1,2 „
„ Dorpatschen Kreise	95,5 „	3,8 „
„ Werroschen Kreise	97,6 „	2,0 „
„ Pernauschen Kreise	95,8 „	4,1 „
„ Fellinschen Kreise	96,9 „	2,8 „

erhoben wurden.

In sehr vielen Gemeinden werden die in Geld erhobenen Abgaben überhaupt nur als Kopfsteuer aufgebracht und der Grund und Boden bleibt für dieselben ganz unbesteuert, so dass von dem gesammten steuerpflichtigen Land für diese Geldsteuern der Gemeinden in Summa nur beansprucht sind 338,674 Thaler 38 Groschen oder 55,0 Procent, und zwar:

im Rigaschen Kreise . .	36,947 Thlr.	82 ⁴ / ₅ Gr.	oder 56,5 Procent	des steuerpfl. Landes,
„ Wolmarschen Kreise	43,244 „	23 „	60,7 „	„ „ „ „
„ Wendenschen Kreise	82,056 „	7 „	77,6 „	„ „ „ „
„ Walkschen Kreise . .	33,736 „	10 ¹ / ₂ „	40,9 „	„ „ „ „
„ Dorpatschen Kreise .	46,892 „	65 ¹ / ₂ „	44,2 „	„ „ „ „
„ Werroschen Kreise .	11,258 „	77 ⁶ / ₇ „	17,2 „	„ „ „ „
„ Pernauschen Kreise .	34,142 „	51 „	81,9 „	„ „ „ „
„ Fellinschen Kreise . .	50,395 „	81 „	68,7 „	„ „ „ „

Die Motive, aus welchen in einzelnen Gemeinden alle in Geld erhobenen Abgaben ausschliesslich als Personalsteuer erhoben werden und in anderen die Grundsteuer zu diesem Zweck mit herangezogen wird, lassen sich den uns vorliegenden Zahlen nicht entnehmen; dass aber die Zusammensetzung der Gemeinde-Ausschüsse (aus besitzlichen und besitzlosen Gliedern) in dieser Beziehung bedeutungslos ist, haben wir bereits gesehen und aus den nachstehenden Daten scheint auch der Schluss nicht gerechtfertigt, dass die bereits erreichte Höhe der Kopf- oder Grundsteuerquote von Einfluss gewesen, ob der Grund und Boden auch oder nicht zur Aufbringung der Geldabgaben der Gemeinden mit belastet worden.

Es betrug nämlich die durchschnittliche Besteuerung der Gemeinden behufs Aufbringung der Geldabgaben:

	pro Kopf der zahlungsfähigen Kopfsteuerpflichtigen	pro Thaler des zu diesen Abgaben herangez. Landes
im Rigaschen Kreise	5 Rbl. 49 ³ / ₄ Kop.	16 ² / ₃ Kop.
„ Wolmarschen Kreise	5 „ — „	6 „
„ Wendenschen Kreise	5 „ 49 ¹ / ₂ „	13 ¹ / ₁₂ „
„ Walkschen Kreise	5 „ 69 ⁶ / ₇ „	9 „
„ Dorpatschen Kreise	5 „ 1 „	13 ² / ₃ „
„ Werroschen Kreise	5 „ 91 „	21 „
„ Pernauschen Kreise	4 „ 70 ² / ₃ „	10 ³ / ₇ „
„ Fellinschen Kreise	5 „ 20 ⁵ / ₈ „	7 ¹ / ₃ „
Ueberhaupt	5 Rbl. 32 Kop.	12 Kop.

Trotzdem, dass also hiernach die durchschnittliche Kopfsteuer aller Gemeinden im Werroschen z. B. am höchsten ist und hier auch der Grund und Boden am Bedeutendsten behufs Aufbringung der in Rede stehenden Abgaben in einzelnen Gemeinden belastet wird — sind in diesem Kreise nur 17,2 pCt. des steuerpflichtigen Landes hierfür überhaupt besteuert, während 82,7 pCt. des steuerpflichtigen Landes unbesteuert bleiben; im Pernauschen ist die Kopfsteuer geringer als im Fellinschen — dennoch aber wird der Grund und Boden dort höher belastet, als hier, und dort sind 81,9 pCt. und hier nur 68,7 pCt. des steuerpflichtigen Landes mit zu den Abgaben herangezogen. Ebenso wenig lässt sich diese Erscheinung durch eine vielleicht anderweitige Besteuerung des Grund und Bodens, z. B. für Natural-Leistungen oder für Landes-Prästande, erklären, da letztere auf alles steuerpflichtige Land ganz gleichmässig vertheilt werden und die Ersteren, wie der nächste Abschnitt zeigen wird, in gar keiner Beziehung zur Besteuerung des Grund und Bodens für die Geldabgaben der Gemeinden stehen. Kurz, man ist fast gezwungen, jene Verschiedenartigkeit in der Erhebung der Geldsteuern der Gemeinden, in dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen zu suchen, wodurch den einzelnen Gemeinden auf diesem Gebiet eine Autonomie zufällt, welche sie doch wohl nur in den seltensten Fällen mit Geschick oder Glück dürften zu handhaben wissen.

Zu diesen durch den Besteuerungsmodus bedingten Verschiedenartigkeiten der Besteuerung treten dann noch andere Momente hinzu, welche in einzelnen (namentlich kleinen) Gemeinden dazu beitragen, die Abweichungen der betreffenden Steuerquoten vom allgemeinen Durchschnitt ganz enorm zu steigern, wie einerseits namentlich ein ungünstiges Verhältniss der zahlungsfähigen zur zahlungspflichtigen Bevölkerung oder die Ueberbürdung durch einzelne Leistungen (wie namentlich die Schiess- oder Podwodenstellung) oder die Abtragung alter Schulden (wie namentlich die sog.

Krons-Kornschild) oder Leistungen für Reparaturen und Neubauten, zu einzelnen sehr hohen Steuerquoten geführt haben, während andererseits wieder in anderen Gemeinden (sehr häufig namentlich in Pastorats-Gemeinden) gewisse Leistungen gar nicht beansprucht oder aus der Gebiets- und Armenlade oder aus dem Vorraths-Magazin bestritten werden, wodurch Minima der Steuerquoten zur Erscheinung kommen. Im Rigaschen Kreise z. B. wurden auf dem Gute Kleistenhof auf 11 zahlungsfähige Revisionsseelen die sämtlichen Gemeinde-Abgaben pro Kopf vertheilt und pro Thaler fanden gar keine Leistungen statt; im Dorpatschen Kreise dagegen wurden auf dem Gute Allatzkiwi fast alle Abgaben (mit ganz bedeutungslosen Ausnahmen) pro Thaler repartirt — als Resultat ergibt sich dann als Steuerquote pro Kopf

für Kleistenhof: 11 Rbl. 9 Kop. *) und

„ Allatzkiwi: — „ $2\frac{3}{4}$ „

— kurz: die localen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und die grössere oder geringere Inanspruchnahme der einen oder anderen Steuerquelle, haben dahin geführt, dass die Extreme, zwischen welchen sich die pro Kopf und pro Thaler in einzelnen Gemeinden erhobenen Steuerquoten bewegen, sich folgendermassen darstellen:

die Besteuerung pro Kopf der Zahlungsfähigen für die Geldabgaben der Gemeinden schwankte in den verschiedenen Gemeinden:

des Rigaschen Kreises	zwischen	3 [*] Rbl. 71	Kop. und	11 Rbl. 9	Kop.
„ Wolmarschen Kreises	„	3 „ 21	„ „	6 „ 90	„ „
„ Wendenschen Kreises	„	3 „ 1	„ „	10 „ 15	„ „
„ Walkschen Kreises	„	3 „ 11	„ „	12 „ 96	„ „
„ Dorpatschen Kreises	„	— „ $2\frac{3}{4}$	„ „	14 „ 24	„ „
„ Werroschen Kreises	„	4 „ 5	„ „	15 „ 66	„ „
„ Pernauschen Kreises	„	3 „ 86	„ „	7 „ 17	„ „
„ Fellinschen Kreises	„	4 „ 3	„ „	9 „ 16	„ „

und die Besteuerung des Grund und Bodens pro Thaler steuerpflichtigen Landes zu Gunsten dieser selben Abgaben wechselte in verschiedenen Gemeinden

des Rigaschen Kreises	von	1	Kop. bis zu	3 Rbl. 98	Kop.
„ Wolmarschen Kreises	„	$\frac{2}{5}$ „ „ „	— „	42	„ „
„ Wendenschen Kreises	„	$\frac{1}{13}$ „ „ „	— „	55	„ „
„ Walkschen Kreises	„	$\frac{2}{3}$ „ „ „	— „	68	„ „
„ Dorpatschen Kreises	„	$\frac{1}{5}$ „ „ „	2 „	30	„ „
„ Werroschen Kreises von	„	$\frac{1}{2}$ „ „ „	1 „	49	„ „
„ Pernauschen Kreises	„	$\frac{1}{2}$ „ „ „	— „	64	„ „
„ Fellinschen Kreises	„	$\frac{1}{7}$ „ „ „	— „	28	„ „

*) In der Gemeinde des Gutes Schloss-Odenpäh, wo gleichfalls sämtliche Abgaben der Gemeindeglieder pro Kopf repartirt wurden, wo aber 172 zahlungsfähige Revisionsseelen vorhanden waren, betrug die Kopfsteuerquote nur 7 Rbl. 70 Kop.

Sehr wesentlichen Differenzen in der Höhe der Besteuerung begegnen wir auch bei einem Vergleich der Privatgüter und Kronsdomainen; während die durchschnittliche Besteuerung pro Kopf*) eines Gemeindegliedes auf den Privatgütern 5 Rbl. 27⁵/₆ Kop. und auf den Kronsdomainen 5 Rbl. 65¹/₂ Kop. beträgt, steigt dieselbe auf den Privatgütern nur bis 14 Rbl. 24 Kop. und auf den Kronsdomainen bis zu 15 Rbl. 66 Kop.; pro Thaler aber wird von dem steuerpflichtigen Lande für die Geldabgaben erhoben von den Gemeinden der Privatgüter 11¹/₅ Kop. und der Kronsdomainen 13¹/₆ Kop., und zwar als Maximum auf den Privatgütern 2 Rbl. 30 Kop. und auf den Kronsdomainen 3 Rbl. 98 Kop. — Differenzen, welche in ähnlicher Weise in allen Kreisen sich wiederholen, denn es wurden durchschnittlich pro Kopf der Zahlungsfähigen gesteuert: von den Gemeinden

	der Privatgüter:		der Kronsdomainen:	
im Rigaschen Kreise	5 Rbl.	48 Kop.	5 Rbl.	64 ¹ / ₂ Kop.
„ Wolmarshen Kreise	4 „	93 „	5 „	5 ² / ₃ „
„ Wendenschen Kreise	5 „	47 ² / ₃ „	5 „	86 ¹ / ₄ „
„ Walkschen Kreise	5 „	71 ⁵ / ₈ „	7 „	— „
„ Dorpatschen Kreise	4 „	87 ² / ₃ „	5 „	66 ¹ / ₅ „
„ Werroschen Kreise	5 „	65 ⁵ / ₆ „	7 „	69 ¹ / ₃ „
„ Pernauschen Kreise	4 „	69 ¹ / ₅ „	4 „	78 ¹ / ₄ „
„ Fellinschen Kreise	5 „	15 ¹ / ₂ „	5 „	37 „
und pro Thaler:				
im Rigaschen Kreise	— „	16 ² / ₃ „	— „	24 „
„ Wolmarshen Kreise	— „	5 „	— „	14 „
„ Wendenschen Kreise	— „	13 „	— „	10 ¹ / ₂ „
„ Walkschen Kreise	— „	9 ¹ / ₂ „	— „	8 „
„ Dorpatschen Kreise	— „	16 „	— „	5 „
„ Werroschen Kreise	— „	5 „	— „	56 „
„ Pernauschen Kreise	— „	10 ¹ / ₂ „	— „	8 „
„ Fellinschen Kreise	— „	6 ¹ / ₂ „	— „	7 ¹ / ₂ „

Diese Unterschiede in der Besteuerung der Krons- und Privatgemeinden finden zum Theil ihre Erklärung darin, dass die Ersteren als „Krongemeinden“ zu besonderen Zahlungen durch die Regierung verpflichtet sind, zu welchen die Privatgemeinden nicht mit herangezogen werden, und ferner, dass auch noch im Jahre 1871 Regulierungsarbeiten auf den Kronsgütern ausgeführt wurden, für welche einzelne Krongemeinden recht bedeutende Leistungen aufzubringen hatten — eine ausreichende Begründung für die in einzelnen Fällen doch recht bedeutenden Differenzen können wir aber hierin nicht sehen, da die sog. Zahlungen der Kronsgüter im Grossen und Ganzen (14,981 Rbl. 95¹/₄ Kop. in Summa) dazu nicht bedeutend genug sind und die Leistungen für die Regulierungsarbeiten im Jahr 1871 nur vereinzelte Gemeinden trafen.

*) D. h. stets der Zahlungsfähigen.

TAB. I.

Die von den Gemeinden in Geld aufgebracht, nach ihrer Bestimmung geglied

Namen der Kreise.	Reichssteuern:						Landesprästande:						Kirchspielszahlungen:						Gemeindeabgaben:					
	pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		aus der Gebiets-, Armen- und Dienstboten-Kasse etc. bestritten.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		aus der Gebiets-, Armen- und Dienstboten-Kasse etc. bestritten.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		aus der Gebiets-, Armen- und Dienstboten-Kasse etc. bestritten.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		aus der Gebiets-, Armen- und Dienstboten-Kasse etc. bestritten.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Rigascher Kreis	74,985	56	—	—	—	—	2,579	64	2,512	87	3	—	6,230	73 ³ / ₄	830	1/2	—	—	35,333	10 ³ / ₄	2,416	96	6,471	13 ¹ / ₂
Wolmarscher Kreis . .	73,075	50 ¹ / ₂	—	—	—	—	2,037	70 ¹ / ₂	1,710	68	73	22	3,435	26	177	61 ¹ / ₄	24	95	27,297	70 ³ / ₄	818	94 ³ / ₄	2,744	56 ¹ / ₄
Wendenscher Kreis . .	101,448	97 ³ / ₄	49	24	—	—	3,816	90 ¹ / ₂	7,455	94	17	62 ¹ / ₂	8,489	10	2,387	44	—	—	54,548	92 ¹ / ₂	792	15	3,795	72 ¹ / ₂
Walkscher Kreis . . .	82,981	88	—	—	—	—	3,782	95 ⁷ / ₁₂	1,843	22	—	—	6,837	43	205	62	125	93	41,403	59 ¹ / ₂	1,086	9	712	75
Dorpatscher Kreis . .	114,088	41	2,435	58	815	—	4,298	6	794	33	—	—	4,184	69	449	6	—	—	35,695	7	2,791	16	221	—
Werroscher Kreis . . .	72,751	91	—	—	—	—	2,906	16	426	25 ¹ / ₂	—	—	4,233	36 ¹ / ₄	68	90	358	59	31,506	65	404	17	—	—
Pernaucher Kreis . . .	58,499	80 ¹ / ₂	46	10	—	—	1,439	4 ¹ / ₂	918	58 ¹ / ₂	—	—	2,294	39 ¹ / ₂	1,274	28 ¹ / ₂	—	—	16,680	37	1,158	5	25	—
Fellinscher Kreis . . .	80,080	66 ¹ / ₂	19	74	—	—	1,992	83	1,428	83 ¹ / ₂	46	42	6,264	12 ¹ / ₂	689	84 ¹ / ₂	—	—	25,152	97 ³ / ₄	1,233	66 ¹ / ₂	306	43
In Summa	657,912	71 ¹ / ₄	2,550	66	815	—	22,853	30 ¹ / ₁₂	17,090	71 ¹ / ₂	140	26 ¹ / ₂	41,969	10	6,082	76 ³ / ₄	509	47	267,618	40 ¹ / ₄	10,701	19 ¹ / ₄	14,276	60 ¹ / ₄
	661,278 Rbl. 37 ¹ / ₄ Kop.						40,084 Rbl. 28 ¹ / ₁₂ Kop.						48,561 Rbl. 33 ³ / ₄ Kop.						292,596 Rbl. 19 ³ / ₄ Kop.					

den Gemeinden in Geld aufgebracht, nach ihrer Bestimmung gegliederten Abgaben.

Kirchspielszahlungen:						Gemeindeabgaben:						Zahlung der Domainengüter:						In Summa:						Summa Summarum.	
pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		aus der Gebiets-, Armen- und Dienstboten-Kasse etc. bestritten.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		aus der Gebiets-, Armen- und Dienstboten-Kasse etc. bestritten.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		aus der Gebiets-, Armen- und Dienstboten-Kasse etc. bestritten.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		aus der Gebiets-, Armen- und Dienstboten-Kasse etc. bestritten.			
Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
6,230	73 ³ / ₄	830	1/2	—	—	35,333	10 ³ / ₄	2,416	96	6,471	13 ¹ / ₂	330	36 ³ / ₄	196	79	—	—	119,459	41 ¹ / ₄	5,956	62 ¹ / ₂	6,474	13 ¹ / ₂	131,890	17 ¹ / ₄
3,435	26	177	61 ¹ / ₄	24	95	27,297	70 ³ / ₄	818	94 ³ / ₄	2,744	56 ¹ / ₄	435	65 ¹ / ₂	—	—	—	—	106,281	83 ¹ / ₄	2,707	24	2,842	73 ¹ / ₄	111,831	80 ¹ / ₂
8,489	10	2,387	44	—	—	54,548	92 ¹ / ₂	792	15	3,795	72 ¹ / ₂	951	57	—	—	—	—	169,255	47 ³ / ₄	10,684	77	3,813	35	183,753	59 ³ / ₄
6,837	43	205	62	125	93	41,403	59 ¹ / ₂	1,086	9	712	75	627	46 ¹ / ₂	—	—	—	—	135,633	32 ⁷ / ₁₂	3,134	93	838	68	139,606	93 ⁷ / ₁₂
4,184	69	449	6	—	—	35,695	7	2,791	16	221	—	2,185	36 ¹ / ₄	—	—	—	—	160,451	59 ¹ / ₄	6,470	13	1,036	—	167,957	72 ¹ / ₄
4,233	36 ¹ / ₄	68	90	358	59	31,506	65	404	17	—	—	3,648	68 ¹ / ₂	1,492	41	—	—	115,046	76 ³ / ₄	2,391	73 ¹ / ₂	358	59	117,797	9 ¹ / ₄
2,294	39 ¹ / ₂	1,274	28 ¹ / ₂	—	—	16,680	37	1,158	5	25	—	2,020	29 ¹ / ₄	121	79	—	—	80,933	90 ³ / ₄	3,518	81	25	—	84,477	71 ³ / ₄
6,264	12 ¹ / ₂	689	84 ¹ / ₂	—	—	25,152	97 ³ / ₄	1,233	66 ¹ / ₂	306	43	2,971	56 ¹ / ₂	—	—	—	—	116,462	16 ¹ / ₄	3,372	8 ¹ / ₂	352	85	120,187	9 ³ / ₄
41,969	10	6,082	76 ³ / ₄	509	47	267,618	40 ¹ / ₄	10,701	19 ¹ / ₄	14,276	60 ¹ / ₄	13,170	96 ¹ / ₄	1,810	99	—	—	1,003,524	47 ⁵ / ₆	38,236	32 ¹ / ₂	15,741	33 ³ / ₄	1,057,502	14 ¹ / ₁₂
48,561 Rbl. 33 ³ / ₄ Kop.						292,596 Rbl. 19 ³ / ₄ Kop.						14,981 Rbl. 95 ¹ / ₄ Kop.						1,057,502 Rbl. 14 ¹ / ₁₂ Kop.							

Es müssen mithin noch andere Ursachen dieser Erscheinung zu Grunde liegen und dürften jene vielleicht auch hier in den localen Gemeindeverwaltungen und in deren Administration zu suchen sein.

Fragen wir nun nach der Bestimmung der von den Bauergemeinden in Geld aufgebrauchten Abgaben, so finden wir, dass

661,278 Rbl.	37 ¹ / ₄	Kop.	oder	62,6 pCt.	derselben	Reichssteuern,
40,084	„	28 ¹ / ₁₂	„	„	3,8	„ „ Landesprästanden,
48,561	„	33 ³ / ₄	„	„	4,5	„ „ Kirchspielsabgaben,
292,596	„	19 ³ / ₄	„	„	27,7	„ „ Gemeindeabgaben und
14,981	„	95 ¹ / ₄	„	„	1,4	„ „ Zahlungen der Domainengüter

sind, so dass über ⁹/₁₀ dieser Leistungen zum Besten allgemeiner Staatszwecke und der unmittelbarsten eigenen Bedürfnisse von den Gemeinden aufgebracht werden, während die locale Provinzial- und Kirchspielsverwaltung nicht voll ¹/₁₀ beansprucht. Wie die nebenstehende Tabelle I zeigt, bleibt das Verhältniss innerhalb der einzelnen Abgabekategorien in den verschiedenen Kreisen so ziemlich dasselbe, da von der Gesamtsumme der in Geld aufgebrauchten Gemeindeabgaben auf die

	Reichs- Steuern	Landes- Prästanden	Kirchspiels- Zahlungen	Gemeinde- Abgaben
im Rigaschen Kreise . . .	56,9 pCt.	3,9 pCt.	5,3 pCt.	33,6 pCt.
„ Wolmarschen Kreise .	65,4 „	3,5 „	3,2 „	27,6 „
„ Wendenschen Kreise .	55,3 „	6,1 „	5,9 „	32,2 „
„ Walkschen Kreise . .	59,4 „	4,2 „	5,1 „	30,9 „
„ Dorpatschen Kreise .	69,8 „	3,1 „	2,7 „	23,1 „
„ Werroschen Kreise . .	61,8 „	2,9 „	3,9 „	27,1 „
„ Pernauschen Kreise .	69,4 „	2,7 „	4,2 „	21,2 „
„ Fellinschen Kreise . .	66,7 „	2,8 „	5,7 „	22,3 „

fallen und die Zahlungen der Domainengüter betragen:

im Rigaschen Kreise	0,3 Procent,
„ Wolmarschen Kreise	0,3 „
„ Wendenschen Kreise	0,5 „
„ Walkschen Kreise	0,4 „
„ Dorpatschen Kreise	1,3 „
„ Werroschen Kreise	4,3 „
„ Pernauschen Kreise	2,5 „
„ Fellinschen Kreise	2,5 „

Noch schärfer tritt die verschiedene Höhe der Belastung der Bauergemeindeglieder resp. ihres steuerpflichtigen Landes, zu Gunsten der einzelnen Abgabekategorien hervor, wenn wir die einzelnen Steuerquoten, welche für jene pro Kopt und pro Thaler erhoben werden müssen, neben einander stellen; dann ergibt sich, dass

**Repartition der Steuern nach ihrer Bestimmung, pro Kopf der Zahlungsfähigen
und pro Thaler des factisch besteuerten Landes.**

TAB. II.

Es wurden gezahlt an:

	Reichssteuern:				Landesprästanden:				Kirchspielszahlungen:				Gemeindeabgaben:				Zahlungen der Domainen-Güter.			
	Durchschnittlich.				Durchschnittlich.				Durchschnittlich.				Durchschnittlich.				Durchschnittlich.			
	pro Kopf		pro Thaler		pro Kopf		pro Thaler		pro Kopf		pro Thaler		pro Kopf		pro Thaler		pro Kopf		pro Thaler	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Im Rigaschen Kreise	3	45	—	—	—	12	—	7	—	28 ³ / ₄	—	2 ¹ / ₆	1	62	—	7	—	2	—	1/2
„ Wolmarschen Kreise . .	3	43	—	—	—	9	—	4	—	16	—	1	1	28	—	1	—	4	—	—
„ Wendischen Kreise . .	3	29 ¹ / ₂	—	1/12	—	12	—	9	—	28	—	3	1	77	—	1	—	3	—	—
„ Walkschen Kreise . . .	3	48 ² / ₇	—	—	—	16	—	5 ¹ / ₂	—	29	—	3/5	1	74	—	3	—	2 ⁴ / ₇	—	—
„ Dorpatschen Kreise . . .	3	57	—	5	—	13	—	1 ² / ₃	—	13	—	1	1	11	—	6	—	7	—	—
„ Werroschen Kreise . . .	3	74	—	—	—	15	—	4	—	22	—	1	1	61	—	3	—	19	—	13
„ Pernauschen Kreise . . .	3	40	—	1/7	—	8 ² / ₃	—	3	—	13	—	4	—	97	—	3	—	12	—	1/3
„ Fellinschen Kreise . . .	3	58	—	—	—	9 ⁵ / ₈	—	3	—	28	—	1 ¹ / ₃	1	12	—	3	—	13	—	—
In Summa	3	49	—	1	—	12	—	5	—	22	—	2	1	42	—	3¹/₂	—	7	—	1/2

verschiedenen Kreisen an Gemeindeabgaben im engeren Sinne in Geld aufgebracht werden, neben einander stellen, so finden wir, dass dieselben in den verschiedenen Gemeinden

des Rigaschen Kreises . . .	zwischen	6 Rbl.	$36\frac{3}{4}$ Kop.	und	$42\frac{2}{3}$ Kop.	pro Kopf,
„ Wolmarschen Kreises . . .	„	2 „	$96\frac{1}{2}$ „	„	47 „	„ „ „
„ Wendenschen Kreises . . .	„	6 „	58 „	„	$45\frac{1}{3}$ „	„ „ „
„ Walkschen Kreises . . .	„	5 „	19 „	„	$46\frac{1}{2}$ „	„ „ „
„ Dorpatschen Kreises . . .	„	7 „	66 „	„	$19\frac{1}{5}$ *)	„ „ „
„ Werroschen Kreises . . .	„	7 „	52 „	„	$56\frac{3}{4}$ „	„ „ „
„ Pernauschen Kreises . . .	„	2 „	91 „	„	$28\frac{1}{5}$ „	„ „ „
„ Fellinschen Kreises . . .	„	3 „	$2\frac{1}{2}$ „	„	$25\frac{5}{6}$ „	„ „ „

wechseln **).

Allerdings kommen Zahlungen von über 4 Rbl. pro Kopf für diese Gemeindeabgaben im engeren Sinne nur in wenigen (in 19) Gemeinden vor, die weitaus meisten Gemeinden repartiren (wie nachstehende Uebersicht beweist) ihre zahlungsfähigen Glieder mit nicht mehr als 2 Rbl. zum Besten ihrer eigenen Verwaltung, denn es zahlten die Gemeindeglieder pro Kopf an in Geld erhobenen Gemeindeabgaben im engeren Sinne:

unter und bis zu 1 Rbl. (incl.) in 215 Gemeinden,			
über 1 Rbl. bis 2 „	„	„	342 „
„ 2 „ „ 3 „	„	„	91 „
„ 3 „ „ 4 „	„	„	30 „
„ 4 „ „ 5 „	„	„	10 „
„ 5 „ „ 6 „	„	„	3 „
„ 6 „	„	„	6 „

und zwar von den Gemeinden:

	unter und bis zu 1 Rbl.	über 1 Rbl. bis 2 Rbl.	über 2 Rbl. bis 3 Rbl.	über 3 Rbl. bis 4 Rbl.	über 4 Rbl. bis 5 Rbl.	über 5 Rbl. bis 6 Rbl.	über 6 Rbl.
des Rigaschen Kreises . . .	19	45	19	5	3	2	2
„ Wolmarschen Kreises . .	28	52	9	—	—	—	—
„ Wendenschen Kreises . .	21	54	14	12	3	—	2
„ Walkschen Kreises . . .	18	47	18	5	—	1	—
„ Dorpatschen Kreises . .	54	54	9	3	1	—	1
„ Werroschen Kreises . . .	18	39	11	4	3	—	1
„ Pernauschen Kreises . .	24	23	2	—	—	—	—
„ Fellinschen Kreises . . .	33	28	9	1	—	—	—

*) In einer Gemeinde (Allatzkiwi) werden sämtliche in Geld erhobenen Gemeindeabgaben im engeren Sinne nur pro Thaler repartirt.

**) Unter die mannichfachen Ursachen solcher Extreme auch in Betreff dieser Gemeindeabgaben, vergl. das auf pag. 8 und 9 Angeführte.

Demnach sind diese Gemeindeabgaben im Estnischen District *) niedriger als im Lettischen — die höchsten Beträge derselben aber kommen im Ersteren, und zwar im Dorpat-Werroschen Kreise vor.

Die Grundsteuern für die zu Gemeindezwecken in Geld erhobenen Abgaben sind, wie Tabelle I uns gezeigt hat, so wenig in's Gewicht fallend, dass wir hier nicht weiter auf dieselben eingehen.

III. Capitel.

Die Natural-Leistungen.

Mit Ausschluss der Wegebauast betragen die sämtlichen von den Livländischen Bauergemeinden aufgebracht und in Geld berechneten Natural-Leistungen: 410,627 Rbl. 55 Kop., von denen

vom Rigaschen Kreise	50,538 Rbl.	18 $\frac{1}{2}$ Kop.	
„ Wolmarschen Kreise	42,906	„ 87	„
„ Wendenschen Kreise	59,795	„ 11 $\frac{1}{2}$	„
„ Walkschen Kreise	48,001	„ 59 $\frac{1}{2}$	„
„ Dorpatschen Kreise	81,679	„ 30 $\frac{1}{2}$	„
„ Werroschen Kreise	47,079	„ 92 $\frac{1}{2}$	„
„ Pernauschen Kreise	25,108	„ 21	„
„ Fellinschen Kreise	55,518	„ 34 $\frac{1}{2}$	„

geleistet wurden. Von dieser Gesamtlast waren:

pro Kopf repartirt	8,366	„ 76	„
pro Thaler repartirt	399,848	„ $\frac{1}{2}$	„
aus anderen Quellen **) bestritten . . .	2,412	„ 78 $\frac{1}{2}$	„

*) Der Lettische District Livlands umfasst den Riga-Wolmarschen und Wenden-Walkschen Kreis, der Estnische den Dorpat-Werroschen und Pernau-Fellinschen.

**) Namentlich aus der Bath.

und zwar:

	pro Kopf repartirt		pro Thaler repartirt		aus anderen Quellen entnommen	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
im Rigaschen Kreise	2,524	30	47,442	1½	571	87
„ Wolmarschen Kreise	93	73½	41,582	63	1,230	50½
„ Wendenschen Kreise	841	22½	58,953	89	—	—
„ Walkschen Kreise	3,404	93	44,217	90½	378	76
„ Dorpatschen Kreise	328	83½	81,333	80	16	67
„ Werroschen Kreise	561	38	46,518	54½	—	—
„ Pernauschen Kreise	512	44	24,380	79	214	98
„ Fellinschen Kreise	99	91½	55,418	43	—	—

Demnach werden die Natural-Leistungen noch ausschliesslicher vom Grund und Boden erhoben, als die Geldabgaben durch die Kopfsteuer, da 97,3 Procent der Natural-Leistungen pro Thaler, nur 2 Procent derselben pro Kopf repartirt und nur 0,6 Procent aus andern Quellen aufgebracht wurden, ein Verhältniss, welches in ähnlicher Weise in allen Kreisen herrscht und in den nachstehenden Procentsätzen den deutlichsten Ausdruck findet, denn von den in Rede stehenden Natural-Leistungen waren repartirt

	pro Kopf:	pro Thaler:
im Rigaschen Kreise	4,9 Procent,	93,8 Procent,
„ Wolmarschen Kreise	0,2 „	96,9 „
„ Wendenschen Kreise	1,4 „	98,6 „
„ Walkschen Kreise	7,0 „	92,1 „
„ Dorpatschen Kreise	0,4 „	99,5 „
„ Werroschen Kreise	1,1 „	98,8 „
„ Pernauschen Kreise	2,0 „	95,1 „
„ Fellinschen Kreise	0,1 „	99,8 „

Während wir sehr viele Gemeinden fanden, welche für die Geldabgaben den Grund und Boden gar nicht besteuert hatten, begegnen wir hier sehr vielen Gemeinden, welche für die Natural-Leistungen die Repartition pro Kopf gar nicht in Anspruch nahmen*), so dass von der Gesamtzahl der Zahlungsfähigen für die Natural-Leistungen überhaupt nur besteuert waren 17,292 Personen oder 9,1 Procent der Zahlungsfähigen, und zwar:

*) Nur auf 5 Gütern (und zwar 4 des Rigaschen und 1 des Dorpatschen Kreises) ist das steuerpflichtige Land gar nicht zu Gunsten der Natural-Leistungen besteuert; die Gesamt-Thalerzahl desselben beträgt 879 Thaler 11 Groschen; 1 Gut (Wohlershof im Dünamündeschen Kirchspiel) aber hatte kein steuerpflichtiges Land.

im Rigaschen Kreise	4,740	Personen oder	21,8	Procent der Zahlungsfähigen
„ Wolmarschen Kreise . . .	825	„ „	3,8	„ „ „
„ Wendenschen Kreise . . .	2,433	„ „	7,8	„ „ „
„ Walkschen Kreise	2,567	„ „	10,7	„ „ „
„ Dorpatschen Kreise	322	„ „	1,0	„ „ „
„ Werroschen Kreise	3,028	„ „	15,5	„ „ „
„ Pernauschen Kreise	2,297	„ „	13,3	„ „ „
„ Fellinschen Kreise	1,088	„ „	4,8	„ „ „

Man kann daher wohl im Grossen und Ganzen die Natural-Leistungen der Livländischen Bauergemeinden als von dem Grund und Boden getragen und die Geldsteuern als durch die Kopfsteuer aufgebracht, bezeichnen, wobei dann die Grundsteuern zum Besten der Geldabgaben und die Kopfsteuern zum Besten der Natural-Leistungen lediglich als Ausnahmen erscheinen.

Die Höhe der Steuern, d. h. der Umfang der Natural-Leistungen pro Kopf und pro Thaler, wechselt in den verschiedenen Gemeinden grade ebenso, als bei den Geldabgaben und als charakteristischen Unterschied in der Erhebung dieser und jener finden wir nur, dass (namentlich in einzelnen Gemeinden) die Kopfsteuer zu Gunsten der Natural-Leistungen relativ in höherem Maasse in Anspruch genommen ist, als die Grundsteuer zu Gunsten der Geldabgaben. Der Grund dafür dürfte wohl darin zu suchen sein, dass die Umwandlung einer Natural-Leistung in eine entsprechende Geldzahlung bei dem derzeitigen Stande unserer wirthschaftlichen Verhältnisse sehr viel näher liegt, als die Umwandlung einer Geldzahlung in eine entsprechende Natural-Leistung und dass es den Gemeindeverwaltungen fast als selbstverständlich erscheint, die in eine Geldabgabe verwandelte ursprüngliche Natural-Leistung, von den sämmtlichen zahlungsfähigen Gemeindegliedern zu erheben, da das traditionelle Steuersystem in den bauerlichen Gemeinden Livlands, die Geldsteuern der Bevölkerung und die Natural-Leistungen dem Grund und Boden auferlegt.

Die durchschnittliche Besteuerung zu Gunsten der Natural-Leistungen betrug

	pro Thaler des besteuerten Bodens:	pro Kopf der besteuerten Zahlungsfähigen:
im Rigaschen Kreise	73 Kop.	53 Kop.
„ Wolmarschen Kreise	55 „	11 „
„ Wendenschen Kreise	55 ³ / ₄ „	34 ² / ₇ „
„ Walkschen Kreise	53 „	1 Rbl. 32 ² / ₃ „
„ Dorpatschen Kreise	77 ¹ / ₉ „	1 „ 2 ¹ / ₅ „
„ Werroschen Kreise	71 ¹ / ₂ „	18 ¹ / ₂ „
„ Pernauschen Kreise	58 ¹ / ₂ „	22 ¹ / ₆ „
„ Fellinschen Kreise	75 „	9 „
	überhaupt 65 Kop.	48 ¹ / ₃ Kop.,

während die Extreme

im Rigaschen Kreise	$5\frac{2}{3}$	Kop. und 13 Rbl.	$96\frac{1}{4}$	Kop. *)	pro Thaler
„ Wolmarschen Kreise . . .	$16\frac{1}{2}$	„ „ 2 „	38	„ „ „	„ „ „
„ Wendenschen Kreise . . .	$13\frac{1}{2}$	„ „ 2 „	$82\frac{2}{3}$	„ „ „	„ „ „
„ Walkschen Kreise	$14\frac{1}{3}$	„ „ 2 „	$29\frac{3}{8}$	„ „ „	„ „ „
„ Dorpatschen Kreise . . .	11	„ „ 2 „	$53\frac{1}{6}$	„ „ „	„ „ „
„ Werroschen Kreise	$24\frac{7}{10}$	„ „ 2 „	$48\frac{7}{8}$	„ „ „	„ „ „
„ Pernauschen Kreise . . .	$17\frac{5}{6}$	„ „ 1 „	$32\frac{2}{3}$	„ „ „	„ „ „
„ Fellinschen Kreise	$15\frac{1}{2}$	„ „ 2 „	97	„ „ „	„ „ „

betragen und pro Kopf in den verschiedenen Gemeinden

des Rigaschen Kreises	zwischen	$\frac{1}{2}$	Kop. und	$96\frac{1}{2}$	Kop.
„ Wolmarschen Kreises . . .	„	$4\frac{8}{9}$	„ „	$31\frac{3}{4}$	„
„ Wendenschen Kreises . . .	„	$2\frac{1}{2}$	„ „ 1 Rbl.	19	„
„ Walkschen Kreises	„	11	„ „ 3 „	$68\frac{1}{4}$	„
„ Dorpatschen Kreises . . .	„	$4\frac{1}{3}$	„ „ 1 „	$87\frac{2}{5}$	„
„ Werroschen Kreises	„	1	„ „ 1 „	2	„
„ Pernauschen Kreises . . .	„	1	„ „	$58\frac{4}{5}$	„
„ Fellinschen Kreises	„	$2\frac{5}{8}$	„ „	$24\frac{1}{7}$	„

gezahlt wird.

Diese Zahlen **) spiegeln eine Mannigfaltigkeit der Besteuerung des Grund und Bodens wieder, wie dieselbe wohl kaum in irgend einem Lande der Welt grösser gefunden werden dürfte — eine Mannigfaltigkeit, welche noch deutlicher wird, wenn wir statt des Thalers, die für die Landesabgaben übliche Steuereinheit des Hakens (= 80 Thaler) setzen und dann finden, dass im Grossen und Ganzen für dieselben Natural-Leistungen in der einen Gemeinde der Haken steuerpflichtigen Landes mit 237 Rbl. 60 Kop. ***) besteuert wird, und in einer andern mit nur 4 Rbl. 53 Kop.

*) Diese für das Kronsgut Schlock berechnete Steuerquote muss als sehr unsicher bezeichnet werden, da uns für dieses Gut nicht der Thalerwerth, sondern nur der Verkaufspreis des steuerpflichtigen Landes vorlag, nach welchem wir (à 150 Rbl. = 1 Thaler) den Thalerwerth berechneten. Da es aber sehr möglich ist, dass der wirkliche Verkaufspreis weit niedriger als 150 Rbl. pro Thaler war, so ist auch jene exorbitante Steuerquote pro Thaler eine sehr problematische Grösse! Lassen wir das Gut Schlock fort, so bildet das Privatgut Ledemannshof mit 2 Rbl. 93 Kop. pro Thaler hier das höchste Extrem des Rigaschen Kreises.

**) Die auf pag. 8 und 9 angeführten Gründe für die extremen Differenzen der einzelnen Steuerquoten sind auch hier zu berücksichtigen.

***) Von dem oben erwähnten sehr unsichern Extrem im Rigaschen Kreise haben wir hierbei abgesehen.

Von den sämmtlichen in natura aufgebrachten Leistungen waren	32,952 Rbl. 36	Kop. oder	8,0 Procent	Reichssteuern,
	92,348	„ 21	„ „ 22,5	Landesprästande,
	82,807	„ 99 ¹ / ₂	„ „ 20,2	Kirchspielsabgaben,
	202,518	„ 98 ¹ / ₂	„ „ 49,3	Gemeindeabgaben,

so dass der Schwerpunkt dieser Leistungen in erster Reihe in den Gemeindeabgaben und demnächst in den Landesprästande und Kirchspielsabgaben liegt, während der Umfang der Reichssteuern hier nicht einmal $\frac{1}{10}$ der betr. Gesamtleistungen umfasst. Im Allgemeinen ändert sich dieses Verhältniss auch nicht in den einzelnen Kreisen, wie die nachstehende Tab. III. zeigt, da gemäss derselben von den sämmtlichen Natural-Leistungen auf

	Reichs- steuern:	Landes- prästande:	Kirchspiels- abgaben:	Gemeinde- abgaben:
im Rigaschen Kreise	9,7 Procent,	22,7 Procent,	19,8 Procent,	47,8 Procent,
„ Wolmarschen Kreise	13,3 „	25,5 „	20,6 „	40,6 „
„ Wendenschen Kreise	9,4 „	22,1 „	14,2 „	54,3 „
„ Walkschen Kreise	6,6 „	27,6 „	18,7 „	47,1 „
„ Dorpatschen Kreise	7,8 „	16,8 „	25,2 „	50,2 „
„ Werroschen Kreise	6,6 „	24,5 „	18,6 „	50,3 „
„ Pernauschen Kreise	5,0 „	23,6 „	17,9 „	52,6 „
„ Fellinschen Kreise	4,5 „	22,3 „	22,8 „	50,4 „

fallen.

IV. Capitel.

Die Gesamtbesteuerung.

Fassen wir die gesammte Steuerlast der Livl. Bauergemeinden, mit Ausschluss der Wegebaukosten, zusammen, so ergibt sich als deren Summe: 1,468,129 Rbl. 69 Kop., von welchen

der Rigasche Kreis	182,428 Rbl. 35 ³ / ₄ Kop.
„ Wolmarsche Kreis	154,738 „ 67 ¹ / ₂ „
„ Wendensche Kreis	243,548 „ 71 ¹ / ₄ „
„ Walksche Kreis	187,608 „ 53 „
„ Dorpatsche Kreis	249,637 „ 2 ³ / ₄ „
„ Werrosche Kreis	164,877 „ 1 ³ / ₄ „
„ Pernausche Kreis	109,585 „ 92 „
„ Fellinsche Kreis	175,705 „ 44 ¹ / ₄ „

Die von den Gemeinden in natura aufgebrauchten, nach ihrer Bestimmung gegliederten Abgaben.

TAB. III.

Namen der Kreise.	Reichssteuern:						Landesprästandes:						Kirchspielszahlungen:						Gemeindeabgaben:						In Summa:						Summa	
	pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderw. Quellen (v. Bathkorn gen., pro Pass repartirt etc.)		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderw. Quellen (v. Bathkorn gen., pro Pass repartirt etc.)		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderweitige Quellen (vom Bathkorn gen., pro Pass repartirt etc.)		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderweitige Quellen (vom Bathkorn gen., pro Pass repartirt etc.)		Summarum.							
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.				
Rigascher Kreis	—	—	4,940	4 ^{1/2}	—	—	4	24	11,413	94 ^{1/2}	—	—	305	48	9,695	57	—	—	2,214	58	21,392	45 ^{1/2}	571	87	2,524	30	47,442	1 ^{1/2}	571	87	50,538	18 ^{1/2}
Wolmarscher Kreis . .	—	—	5,714	59	—	—	9	37	10,904	80	—	—	—	—	8,863	24 ^{1/2}	—	—	84	36 ^{1/2}	16,099	99 ^{1/2}	1,230	50 ^{1/2}	93	73 ^{1/2}	41,582	63	1,230	50 ^{1/2}	42,906	87
Wendenscher Kreis . .	—	—	5,615	79	—	—	—	—	13,239	59	—	—	83	12 ^{1/2}	8,401	5	—	—	758	10	31,697	46	—	—	841	22 ^{1/2}	58,953	89	—	—	59,795	11 ^{1/2}
Walkscher Kreis . . .	—	—	3,160	12	—	—	—	—	13,251	72	—	—	—	—	8,980	98	1	91	3,404	93	18,825	8 ^{1/2}	376	85	3,404	93	44,217	90 ^{1/2}	378	76	48,001	59 ^{1/2}
Dorpatscher Kreis . .	66	50	6,328	17	—	—	94	67 ^{1/2}	13,684	97	—	—	75	74 ^{1/2}	20,446	18	16	67	91	91 ^{1/2}	40,874	48	—	—	328	83 ^{1/2}	81,333	80	16	67	81,679	30 ^{1/2}
Werroscher Kreis . . .	—	—	3,122	73	—	—	235	—	11,261	56 ^{1/2}	—	—	37	50	8,708	7 ^{1/2}	—	—	288	88	23,426	17 ^{1/2}	—	—	561	38	46,518	54 ^{1/2}	—	—	47,079	92 ^{1/2}
Pernauscher Kreis . .	—	—	1,476	20	—	—	11	93	5,908	76	—	—	4	83	4,477	6 ^{1/2}	—	—	495	68	12,518	76 ^{1/2}	214	98	512	44	24,380	79	214	98	25,108	21
Fellinscher Kreis . . .	—	—	2,528	21 ^{1/2}	—	—	—	—	12,327	64 ^{1/2}	—	—	10	75	12,699	82	—	—	89	16 ^{1/2}	27,862	75	—	—	99	91 ^{1/2}	55,418	43	—	—	55,518	34 ^{1/2}
In Summa:	66	50	32,885	86	—	—	355	21 ^{1/2}	91,992	99 ^{1/2}	—	—	517	43	82,271	98 ^{1/2}	18	58	7,427	61 ^{1/2}	192,697	16 ^{1/2}	2,394	20 ^{1/2}	8,366	76	399,848	1 ^{1/2}	2,412	78 ^{1/2}	410,627	55
	32,952 Rbl. 36 Kop.						92,348 Rbl. 21 Kop.						82,807 Rbl. 99 ^{1/2} Kop.						202,518 Rbl. 98 ^{1/2} Kop.						410,627 Rbl. 55 Kop.							

Anmerkung. Die Pastoratsbauten waren von den Gemeindebauten nicht immer zu trennen, woher dieselben häufig in den Gemeindebauten mit enthalten sind.

TAB. IV.

**Die von den Livländischen Bauergemeinden in Geld und in natura aufgebracht
directen Abgaben.**

Namen der Kreise.	Reichssteuern.		Landes- Präständen.		Kirchspiels- Zahlungen.		Gemeinde- Abgaben.		Zahlung der Domainengüter.		In Summa.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Rigascher Kreis	79,925	60 ¹ / ₂	16,513	69 ¹ / ₂	17,061	79 ¹ / ₄	68,400	10 ³ / ₄	527	15 ³ / ₄	182,428	35 ³ / ₄
Wolmarscher Kreis	78,790	9 ¹ / ₂	14,735	77 ¹ / ₂	12,501	6 ³ / ₄	48,276	8 ¹ / ₄	435	65 ¹ / ₂	154,738	67 ¹ / ₂
Wendenscher Kreis	107,114	³ / ₄	24,530	6	19,360	71 ¹ / ₂	91,592	36	951	57	243,548	71 ¹ / ₄
Walkscher Kreis	86,142	—	18,877	89 ⁷ / ₁₂	16,151	87	65,809	30	627	46 ¹ / ₂	187,608	53 ¹ / ₁₂
Dorpatscher Kreis	123,733	66	18,872	3 ¹ / ₂	25,172	34 ¹ / ₂	79,673	62 ¹ / ₂	2,185	36 ¹ / ₄	249,637	2 ³ / ₄
Werroscher Kreis	75,874	64	14,828	98	13,406	42 ³ / ₄	55,625	87 ¹ / ₂	5,141	9 ¹ / ₂	164,877	1 ³ / ₄
Pernauscher Kreis	60,022	10 ¹ / ₂	8,278	32	8,050	57 ¹ / ₂	31,092	84 ¹ / ₂	2,142	8 ¹ / ₄	109,585	92 ³ / ₄
Fellinscher Kreis	82,628	62	15,795	73	19,664	54	54,644	98 ³ / ₄	2,971	56 ¹ / ₂	175,705	44 ¹ / ₄
In Summa	694,230	73 ¹ / ₄	132,432	49 ¹ / ₁₂	131,369	33 ¹ / ₄	495,115	18 ¹ / ₄	14,981	95 ¹ / ₄	1,468,129	69 ¹ / ₁₂

aufbrachte und von denen

	in Geld:	in natura:
im Rigaschen Kreise	72,3 Procent	27,7 Procent
„ Wolmarschen Kreise	72,2 „	27,7 „
„ Wendenschen Kreise	75,4 „	24,5 „
„ Walkschen Kreise	74,4 „	25,5 „
„ Dorpatschen Kreise	67,2 „	32,7 „
„ Werroschen Kreise	71,4 „	28,5 „
„ Pernauschen Kreise	77,0 „	22,9 „
„ Fellinschen Kreise	68,4 „	31,5 „
überhaupt	72,0 Procent	27,9 Procent

geleistet wurden.

Die Tabellen IV und V bieten die summarische Gliederung der sämtlichen Abgaben nach ihrer Bestimmung und beweisen, wie die Steuerkraft der Gemeinden in I. Reihe den allgemeinen Staatszwecken des Reichs dienstbar gemacht ist, wie sodann in II. Reihe die Abgaben der Bauern ihrem eigenen Gemeindeleben zu gut kommen und endlich zusammen nicht voll $\frac{1}{5}$ ihrer sämtlichen Steuern den localen Provinzial- und Kirchspielsbedürfnissen zufließen.

TAB. V.

Von der Gesamtsumme der in Geld und in natura von den Gemeinden erhobenen Steuern waren:

Namen der Kreise.	Reichs- steuern.	Landes- präständen	Kirch- spiels- zahlungen.	Gemeinde- Abgaben.	Zahlungen der Domainen- Güter.	T o t a l.
	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.
Rigascher Kreis . . .	43,8	9,2	9,3	37,5	0,2	100,0
Wolmarscher Kreis .	50,9	9,6	8,1	31,2	0,2	100,0
Wendenscher Kreis .	43,9	10,1	7,9	37,7	0,4	100,0
Walkscher Kreis . .	45,9	10,0	8,6	35,1	0,4	100,0
Dorpatscher Kreis . .	49,6	7,6	10,1	31,9	0,8	100,0
Werroscher Kreis . .	46,1	8,9	8,1	33,7	3,2	100,0
Pernaucher Kreis . .	54,8	7,6	7,5	28,2	1,9	100,0
Fellinscher Kreis . .	47,1	8,9	11,2	31,1	1,7	100,0
Total	47,3	9,0	8,9	33,8	1,0	100,0

Die von den Livländischen Bauergemeinden pro Kopf und pro Thaler in Summa a

Namen der Kreise.	Reichssteuern:						Landesprästandes:						Kirchspielszahlungen:						Geme	
	pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderweitige Quellen.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderweitige Quellen.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderweitige Quellen.		pro Kopf repartirt.	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Rigascher Kreis	74,985	56	4,940	4 ¹ / ₂	—	—	2,583	88	13,926	81 ¹ / ₂	3	—	6,536	21 ³ / ₄	10,525	57 ¹ / ₂	—	—	37,547	68 ³ / ₄
Wolmarscher Kreis . .	73,075	50 ¹ / ₂	5,714	59	—	—	2,047	7 ¹ / ₂	12,615	48	73	22	3,435	26	9,040	85 ³ / ₄	24	95	27,382	7 ¹ / ₄
Wendenscher Kreis . .	101,448	97 ³ / ₄	5,665	3	—	—	3,816	90 ¹ / ₂	20,695	53	17	62 ¹ / ₂	8,572	22 ¹ / ₂	10,788	49	—	—	55,307	2 ¹ / ₂
Walkscher Kreis . . .	82,981	88	3,160	12	—	—	3,782	95 ⁷ / ₁₂	15,094	94	—	—	6,837	43	9,186	60	127	84	44,808	52 ¹ / ₂
Dorpatscher Kreis . . .	114,154	91	8,763	75	815	—	4,392	73 ¹ / ₂	14,479	30	—	—	4,260	43 ¹ / ₂	20,895	24	16	67	35,786	98 ¹ / ₂
Werroscher Kreis . . .	72,751	91	3,122	73	—	—	3,141	16	11,687	82	—	—	4,270	86 ¹ / ₄	8,776	97 ¹ / ₂	358	59	31,795	53
Pernauscher Kreis . . .	58,499	80 ¹ / ₂	1,522	30	—	—	1,450	97 ¹ / ₂	6,827	34 ¹ / ₂	—	—	2,299	22 ¹ / ₂	5,751	35	—	—	17,176	5
Fellinscher Kreis . . .	80,080	66 ¹ / ₂	2,547	95 ¹ / ₂	—	—	1,992	83	13,756	48	46	42	6,274	87 ¹ / ₂	13,389	66 ¹ / ₂	—	—	25,242	14 ¹ / ₄
Summa Summarum	657,979	21¹/₄	35,436	52	815	—	23,208	51⁷/₁₂	109,083	71	140	26¹/₂	42,486	53	88,354	75¹/₄	528	5	275,046	1³/₄
	694,230 Rbl. 73 ¹ / ₄ Kop.						132,432 Rbl. 49 ¹ / ₁₂ Kop.						131,369 Rbl. 33 ¹ / ₄ Kop.						495,1	

und pro Thaler in Summa aufgebrachten directen Abgaben nach ihrer Bestimmung.

TAB. VI.

Zahlungen:			Gemeinde-Abgaben:							Zahlung der Domainengüter:						Summa:						Total.	
Thaler repartirt.	Anderweitige Quellen.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderweitige Quellen.			pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderweitige Quellen.		pro Kopf repartirt.		pro Thaler repartirt.		Anderweitige Quellen.			
	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
5	57 ¹ / ₂	—	—	37,547	68 ³ / ₄	23,809	41 ¹ / ₂	7,043	¹ / ₂	330	36 ³ / ₄	196	79	—	—	121,983	71 ¹ / ₄	53,398	64	7,046	¹ / ₂	182,428	35 ³ / ₄
0	85 ³ / ₄	24	95	27,382	7 ¹ / ₄	16,918	94 ¹ / ₄	3,975	6 ³ / ₄	435	65 ¹ / ₂	—	—	—	—	106,375	56 ³ / ₄	44,289	87	4,073	23 ³ / ₄	154,738	67 ¹ / ₂
3	49	—	—	55,307	2 ¹ / ₂	32,489	61	3,795	72 ¹ / ₂	951	57	—	—	—	—	170,096	70 ¹ / ₄	69,638	66	3,813	35	243,548	71 ¹ / ₄
3	60	127	84	44,808	52 ¹ / ₂	19,911	17 ¹ / ₂	1,089	60	627	46 ¹ / ₂	—	—	—	—	139,038	25 ⁷ / ₁₂	47,352	83 ¹ / ₂	1,217	44	187,608	53 ¹ / ₁₂
6	24	16	67	35,786	98 ¹ / ₂	43,665	64	221	—	2,185	36 ¹ / ₄	—	—	—	—	160,780	42 ³ / ₄	87,803	93	1,052	67	249,637	2 ³ / ₄
6	97 ¹ / ₂	358	59	31,795	53	23,830	34 ¹ / ₂	—	—	3,648	68 ¹ / ₂	1,492	41	—	—	115,608	14 ³ / ₄	48,910	28	358	59	164,877	1 ³ / ₄
	35	—	—	17,176	5	13,676	81 ¹ / ₂	239	98	2,020	29 ¹ / ₄	121	79	—	—	81,446	34 ³ / ₄	27,899	60	239	98	109,585	92 ³ / ₄
9	66 ¹ / ₂	—	—	25,242	14 ¹ / ₄	29,096	41 ¹ / ₂	306	43	2,971	56 ¹ / ₂	—	—	—	—	116,562	7 ³ / ₄	58,790	51 ¹ / ₂	352	85	175,705	44 ¹ / ₄
	75 ¹ / ₄	528	5	275,046	1 ³ / ₄	203,398	35 ³ / ₄	16,670	80 ³ / ₄	13,170	96 ¹ / ₄	1,810	99	—	—	1,011,891	23 ⁵ / ₆	438,084	33	18,154	12 ¹ / ₄	1,468,129	69 ¹ / ₁₂
33 ¹ / ₄ Kop.			495,115 Rbl. 18 ¹ / ₄ Kop.							14,981 Rbl. 95 ¹ / ₄ Kop.						1,468,129 Rbl. 69 ¹ / ₁₂ Kop.							

erhoben wurden, und zwar:

im Rigaschen Kreise	in Summa	durchschnittlich	pro Kopf	6 Rbl.	$2\frac{3}{4}$ Kop.
„ Wolmarschen	„	„	„	5	11
„ Wendenschen	„	„	„	5	$84\frac{1}{6}$
„ Walkschen	„	„	„	7	$2\frac{1}{2}$
„ Dorpatschen	„	„	„	6	$3\frac{1}{5}$
„ Werroschen	„	„	„	6	$9\frac{1}{2}$
„ Pernauschen	„	„	„	4	$92\frac{5}{6}$
„ Fellinschen	„	„	„	5	$29\frac{5}{8}$

während für die Gemeindeabgaben im engeren Sinn, in Summa pro Kopf*) durchschnittlich gezahlt wurde:

im Rigaschen Kreise	2 Rbl.	$8\frac{2}{3}$ Kop.
„ Wolmarschen Kreise	1	38
„ Wendenschen Kreise	2	8
„ Walkschen Kreise	3	$6\frac{2}{3}$
„ Dorpatschen Kreise	1	$39\frac{1}{2}$
„ Werroschen Kreise	1	$70\frac{1}{2}$
„ Pernauschen Kreise	1	$18\frac{1}{2}$
„ Fellinschen Kreise	1	$20\frac{1}{4}$
Ueberhaupt 1 Rbl. 85 Kop.		

Die Extreme**) aber, zwischen welchen die summarische Besteuerung der Zahlungsfähigen pro Kopf, in den einzelnen Gemeinden hin und her schwankte, betragen

im Rigaschen Kreise	3 Rbl. 71	Kop. und 11 Rbl. 9	Kop.
„ Wolmarschen Kreise	3	22	6 90
„ Wendenschen Kreise	3	1	10 15
„ Walkschen Kreise	3	11	12 96
„ Dorpatschen Kreise	—	$2\frac{3}{4}$	14 25
„ Werroschen Kreise	4	5	15 66
„ Pernauschen Kreise	3	86	7 17
„ Fellinschen Kreise	4	3	9 16

Der weitaus grösste Theil der Gemeinden bringt an Kopfsteuern nur zwischen 3—7 Rbl. pro Kopf der Zahlungsfähigen auf, weniger als 3 Rbl. nur eine Gemeinde (Altatzkiwi) im Dorpatschen Kreise, mehr als 7 Rbl. nur 66 Gemeinden von 698. Es betragen nämlich die sämtlichen Kopfsteuern pro Kopf der Zahlungsfähigen:

*) Stets pro Kopf der Zahlungsfähigen.

**) Die Ursachen dieser Extreme vide pag. 8 und 9.

	Ueber 3 bis 5 Rbl.	Ueber 5 bis 7 Rbl.	Ueber 7 bis 9 Rbl.	Ueber 9 bis 12 Rbl.	Ueber 12 Rbl.
i n G e m e i n d e n :					
Im Rigaschen Kreise	34	45	8	8	—
„ Wolmarschen Kreise	48	41	—	—	—
„ Wendenschen Kreise	36	58	10	2	—
„ Walkschen Kreise	33	46	6	3	1
„ Dorpatschen Kreise	60	50	9	2	1
„ Werroschen Kreise	18	46	8	2	2
„ Pernauschen Kreise	37	11	1	—	—
„ Fellinschen Kreise	33	35	2	1	—
Total	299	332	44	18	4

während, wie schon angeführt, nur eine Gemeinde eine Kopfsteuerquote von unter 3 Rbl. hat!

Der steuerpflichtige Grund und Boden wurde für die sämtlichen Gemeindeabgaben mit durchschnittlich $76\frac{1}{2}$ Kop. pro Thaler oder mit 61 Rbl. 20 Kop. pro Haken besteuert, und zwar für die

Reichssteuern mit	6	Kop. pro Thaler,
Landesprästandes mit	20	„ „ „
Kirchspielsabgaben mit	$15\frac{1}{2}$	„ „ „
Gemeindeabgaben mit	$34\frac{1}{2}$	„ „ „
Abgaben der Domainen mit	$\frac{1}{2}$	„ „ „

und zwar in Summa durchschnittlich:

im Rigaschen Kreise mit	$89\frac{2}{3}$	Kop. pro Thaler,
„ Wolmarschen Kreise mit	$61\frac{1}{2}$	„ „ „
„ Wendenschen Kreise mit	$68\frac{5}{6}$	„ „ „
„ Walkschen Kreise mit	62	„ „ „
„ Dorpatschen Kreise mit	$90\frac{7}{9}$	„ „ „
„ Werroschen Kreise mit	$92\frac{1}{2}$	„ „ „
„ Pernauschen Kreise mit	69	„ „ „
„ Fellinschen Kreise mit	$82\frac{1}{3}$	„ „ „

während für die Gemeindeabgaben im engeren Sinne in Summa durchschnittlich pro Thaler gezahlt wurden:

im Rigaschen Kreise	40	Kop.,
„ Wolmarschen Kreise . . .	22 ¹ / ₂	„
„ Wendenschen Kreise . . .	31	„
„ Walkschen Kreise	26	„
„ Dorpatschen Kreise	44	„
„ Werroschen Kreise	39	„
„ Pernauschen Kreise	33	„
„ Fellinschen Kreise	41	„
	überhaupt	34 Kop.

Die Maxima und Minima, welche in einzelnen Gemeinden der verschiedenen Kreise als die summarische Besteuerung des Grund und Bodens sich zeigen, sind:

im Rigaschen Kreise	14 Rbl. 70 Kop *)	und	6 Kop. pro Thaler,
„ Wolmarschen Kreise . . .	2 „ 46	„	16 „ „ „
„ Wendenschen Kreise . . .	2 „ 96	„	21 „ „ „
„ Walkschen Kreise	2 „ 29	„	14 „ „ „
„ Dorpatschen Kreise . . .	2 „ 77	„	11 „ „ „
„ Werroschen Kreise	3 „ 98	„	24 „ „ „
„ Pernauschen Kreise . . .	1 „ 33	„	18 „ „ „
„ Fellinschen Kreise	3 „ 3	„	15 „ „ „

Sehen wir dann auch von der einen bereits auf pag. 17 erklärten Abnormität einer Besteuerung von 14 Rbl. 70 Kop. pro Thaler ab, so finden wir, dass die Besteuerungsscala des Grund und Bodens in den verschiedenen Gemeinden Livlands von 4 Rbl. 80 Kop. bis zu 318 Rbl. 40 Kop. pro Haken steigt — ein doch wohl kaum normal zu nennendes Verhältniss!

Allerdings bilden auch hier die bezeichneten Extreme im Grossen und Ganzen nur Ausnahmen; während in 575 Gemeinden die Besteuerung pro Thaler weniger als 1 Rbl. beträgt, zahlen 113 Gemeinden über 1 Rbl. pro Thaler oder über 80 Rbl. pro Haken für diese Abgaben, und 6 Gemeinden besteuern ihren Grund und Boden gar nicht! Es wurde nämlich der steuerpflichtige Grund und Boden pro Thaler repartirt.:

*) Vergleiche hierüber das auf pag. 17 Hervorgehobene in Betreff des Kronsguts Schlock. Nächst Schlock wird hier das höchste Extrem durch das Kronsgut Gouvernementshof, mit 4 Rbl. 27 Kop. pro Thaler, repräsentirt.

	Mit unter und bis 50 Kop.	Mit über 50 K. bis 1 Rbl.	Mit über 1—2 Rbl.	Mit über 2—3 Rbl.	Mit über 3—4 Rbl.	Mit über 4 Rbl.
i n G e m e i n d e n :						
Im Rigaschen Kreise	28	39	18	1	2	2
„ Wolmarschen Kreise . . .	37	42	8	1	—	1
„ Wendischen Kreise . . .	47	42	14	3	—	—
„ Walkschen Kreise	53	35	—	—	—	—
„ Dorpatschen Kreise . . .	25	68	23	3	—	—
„ Werroschen Kreise	20	39	12	3	2	—
„ Pernauschen Kreise . . .	24	16	9	—	—	—
„ Fellinschen Kreise	16	44	10	—	1	—
Total	250	325	94	11	5	3

In 6 Gemeinden wurden gar keine Grundsteuern erhoben und für 4 Gemeinden liess sich die Berechnung nicht vollständig machen.

Die Bedeutung dieser Besteuerung unseres Grund und Bodens wächst noch, wenn man berücksichtigt, dass die gesammte Wegebaulast hier hat fortgelassen werden müssen und dass, abgesehen von den von den Gemeinden repartirten Grundsteuern, auch die von der Regierung angeordneten, aber durch die Livländische Ritterschafts-Repäsentation vom steuerpflichtigen Land ohne die Vermittelung der Gemeinde-Verwaltungen erhobenen Landesprästande, im Betrage von 12—15 Rbl. pro Haken, durch die Grundsteuer zu bestreiten sind und demnach der steuerpflichtige Haken in Livland ohne die Wegebaulast durchschnittlich mit in Summa 73—76 Rbl. besteuert ist! Nach den Durchschnitten der letzten Jahre ist 1 Thaler Landes = ca. 150 Rbl. oder 1 Haken (80 Thaler) = 12,000 Rbl. anzunehmen, so dass bei einer Netto-Revenue von 5 Procent die Besteuerung des steuerpflichtigen Grund und Bodens in Livland, mit Ausschluss der sehr bedeutenden Wegebaulast, ca. 12½ Procent der Netto-Revenüen beträgt!*)

*) In einer vor ca. 10 Jahren von mir verfassten, nicht publicirten Arbeit über die Natural-Leistungen Livlands, habe ich aus den für die Wegereparaturen verbrauchten Pferde- und Fusstagen die Wegebaulast annähernd zu berechnen versucht und habe dabei gefunden, dass diese Reparaturen im Durchschnitt für ganz Livland auf 24—25 Rbl. pro Werst eines Kirchspiels- oder sog. Communicationsweges und auf ca. 50 Rbl. pro Werst der grossen Landstrassen zu veranschlagen sind; nach diesem Massstab würde dann die gesammte Wegebaulast Livlands ca. 300,000 Rbl. jährlich oder, da dieselbe lediglich vom steuerpflichtigen Grund und Boden getragen wird, durchschnittlich 39 Rbl. 96 Kop. pro Haken steuerpflichtigen Landes betragen und demnach als Gesamtbesteuerung eines Livländischen Hakens steuerpflichtigen Landes durchschnittlich 113—116 Rbl. anzunehmen sein, d. h. ca. 18—19 Procent der Netto-Revenüen eines Hakens.

Anhang.

Das bauerliche Gemeindevermögen in Livland im Jahre 1871.

Namen der Kreise.	Die Gemeinden besaßen im Jahre 1871:														Die Gemeinden hatten Schulden.		Mithin factischer Besitz incl. Immobilien.		Mithin factischer Besitz excl. Immobilien.		Pro Kopf der männlichen Revisionsseelen:					
	in baarem Gelde.		in Werthpapieren.		in Werthpapieren und baarem Gelde.		in Immobilien.		an ausgeliehenen Darlehen.		an Magazin-Beständen*).		T o t a l.								Schulden der Ge-meinden.	factischer Besitz incl. Im-mobilien.	factischer Besitz excl. Im-mobilien.			
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
Rigascher Kreis	21,654	58 ¹ / ₂	115,605	24 ¹ / ₂	—	—	180,068	20	15,708	39	393,494	2	726,530	44	9,764	8	716,766	36	536,698	16	—	28	20	35	15	24
Wolmarscher Kreis	20,657	23	68,435	22	—	—	196,783	53	33,770	46 ¹ / ₄	461,890	50	781,536	94 ¹ / ₄	26,524	34	755,012	60 ¹ / ₄	558,229	7 ¹ / ₄	—	78	22	21	16	42
Wendenscher Kreis	30,612	86 ³ / ₄	108,902	29 ¹ / ₄	—	—	287,736	1	63,657	56 ³ / ₄	497,347	50	988,256	23 ³ / ₄	6,150	—	982,106	23 ³ / ₄	694,370	22 ³ / ₄	—	13	20	77	14	68
Walkscher Kreis	28,036	14 ¹ / ₂	137,207	31	3,931	75	199,565	36 ⁵ / ₆	39,684	71	438,787	83	847,213	11 ¹ / ₃	17,658	63	829,554	48 ¹ / ₃	629,989	11 ¹ / ₂	—	46	21	74	16	51
Dorpatscher Kreis	23,533	58 ¹ / ₂	121,070	78	1,088	—	134,720	84	30,147	28	663,849	—	974,409	48 ¹ / ₂	5,900	—	968,509	48 ¹ / ₂	833,788	64 ¹ / ₂	—	11	18	70	16	9
Werroscher Kreis	9,142	87	44,177	25	—	—	156,737	16	16,418	—	298,074	—	524,549	28	26,090	80	498,458	48	341,721	32	—	80	15	27	10	47
Pernauscher Kreis	10,673	65 ³ / ₄	49,595	—	—	—	61,669	—	16,532	30	302,293	50	440,763	45 ³ / ₄	1,000	—	439,763	45 ³ / ₄	378,094	45 ³ / ₄	—	4	15	91	13	68
Fellinscher Kreis	16,725	69	72,367	65	—	—	172,745	—	17,025	66 ¹ / ₃	283,909	50	562,773	50 ¹ / ₃	9,428	—	553,345	50 ¹ / ₃	380,600	50 ¹ / ₃	—	25	14	59	10	3
Summa Summarum	161,036	63	717,360	74 ³ / ₄	5,019	75	1,390,025	10 ⁵ / ₆	232,944	37 ¹ / ₃	3,339,645*	85	5,846,032	45 ¹¹ / ₁₂	102,515	85	5,743,516	60 ¹¹ / ₁₂	4,353,491	50 ¹ / ₁₂	—	34	18	85	14	29

*) Hiervon ausgeliehen:

Im Rigaschen Kreise	17,526 Rbl. — Kop.
„ Wolmarschen Kreise	25,507 „ 50 „
„ Wendenschen Kreise	35,403 „ — „
„ Walkschen Kreise	18,798 „ — „
„ Dorpatschen Kreise	31,809 „ — „
„ Werroschen Kreise	62,347 „ 50 „
„ Pernauschen Kreise	86,061 „ — „
„ Fellinschen Kreise	34,038 „ — „
311,490 Rbl. — Kop.	